



Richtlinien für eine Konferenzordnung für deutsche Schulen im Ausland - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1982 -

1. Anwendungsbereich
2. Allgemeine Bestimmungen
 - 2.1 Aufgaben der Konferenzen
 - 2.2 Konferenzarten
 - 2.3 Zuständigkeiten
 - 2.4 Ausschüsse und Berichterstatter
3. Die Gesamtkonferenz
 - 3.1 Fragen des Unterrichts und der Schullaufbahn
 - 3.2 Förderung der Zusammenarbeit
 - 3.3 Weitere Arbeitsbereiche
4. Teilkonferenzen
 - 4.1 Aufgaben der Klassen-/Jahrgangsstufenkonferenz
 - 4.2 Aufgaben der Fachkonferenz
5. Verfahrensweise
 - 5.1 Teilnahmepflichten
 - 5.2 Anzahl der Konferenzen
 - 5.3 Ort, Zeit, Einberufung und Tagesordnung
 - 5.4 Vorsitze
 - 5.5 Mitglieder der Konferenzen
 - 5.6 Weitere Teilnehmer bei Gesamtkonferenzen
 - 5.7 Stimmberechtigungen
 - 5.8 Abstimmungen
 - 5.9 Verpflichtungen zur Verschwiegenheit
 - 5.10 Gültigkeit des Beschlusses
 - 5.11 Niederschriften
6. Sonderbestimmung
7. Schlussbestimmung

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Aufgabe der Konferenzen

Das Lehrerkollegium tritt zur Abstimmung der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit regelmäßig in Konferenzen zusammen.

In den Konferenzen werden Angelegenheiten des „äußeren und inneren Schullebens behandelt. Die Konferenzen haben die Aufgabe, die Arbeit an der Schule nach ihren Bildungszielen im Rahmen der gültigen Bestimmungen einheitlich zu gestalten. Dabei soll das fachliche, erzieherische und



menschliche Zusammenarbeiten der Lehrer aller Teilbereiche der Schule gefordert und aufeinander abgestimmt werden. Im Zusammenwirken mit dem Schulträger, den Erziehungsberechtigten (im Folgenden "Eltern" genannt) und den Schülern sollen die Konferenzen der Erfüllung des Erziehungs- und Unterrichtsauftrages der Schule dienen und ihre zeitgemäße Weiterentwicklung vor allem im Hinblick auf Begegnung und den Kulturellen Austausch mit dem Sitz Land ermöglichen.

2.2 Konferenzarten

Konferenzen können als Gesamtkonferenzen oder als Teilkonferenzen stattfinden.

Teilkonferenzen sind

Abteilungskonferenzen,
Jahrgangsstufenkonferenzen,
Klassenkonferenzen,
Fachgruppenkonferenzen und
Fachkonferenzen.

2.3 Zuständigkeiten

Die Aufgaben der Konferenzen werden durch diese Ordnung festgelegt. Ihre Zuständigkeit wird durch die Regelungen der fördernden Stellen in der Bundesrepublik Deutschland (Auswärtiges Amt, Bundesverwaltungsamt -Zentralstelle für das Auslandsschulwesen-, Kultusministerkonferenz, Auslandsschulausschuss) und der zuständigen Behörden im Sitz Land begrenzt. Personalfragen sind nicht Angelegenheit der Konferenzen.

Die Zuständigkeiten der verschiedenen Partner der schulischen Arbeit ergeben sich aus der Satzung des Schulvereins, der Schulordnung, der Dienstordnung für den Schulleiter und der Konferenzordnung.

2.4 Ausschlüsse und Berichterstatter

Für besondere Aufgaben können Ausschlüsse und einzelne Berichterstatter eingesetzt werden.

3. Die Gesamtkonferenz

Die Gesamtkonferenz erörtert allgemeine Fragen der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit, der Planung und Koordination der Lehrverfahren und der schulischen Prüfungen. Sie berät und beschließt im Rahmen ihrer Zuständigkeit Maßnahmen, die für die erzieherische und unterrichtliche Arbeit erforderlich sind.

Die Zuständigkeit der Gesamtkonferenz erstreckt sich vor allem auf folgende Gebiete:

3.1 Fragen des Unterrichts und der Schullaufbahn

- Erarbeitung besonderer Lehrpläne
- Koordinierung der methodischen Gestaltung des Unterrichts
- Festlegung der Kriterien für die Leistungsbeurteilung
- Abstimmung von Art und Umfang der Hausaufgaben
- Regelung des Verfahrens bei der Aufnahme in die Schule und den Übergängen innerhalb der Schule
- Koordinierung der Schulabteilungen

3.2 Förderung der Zusammenarbeit der Schule

- mit den Schülern und der Schülermitwirkung (z.B. Veranstaltungen der Schüler, Schülerzeitung, Schülerarbeitsgruppen), vor allem mit Schülern unterschiedlicher Nationalität innerhalb und außerhalb der Schule,
- mit den Eltern und Elternbeiräten,



- mit schulischen und kulturellen Einrichtungen im Sitz Land. Hierzu gehören insbesondere: Veranstaltungen mit einem Tag der offenen Tür, Verbindung zu Partnerschulen, sportliche und andere fachliche Wettbewerbe, musische Veranstaltungen, Beteiligung an Ausstellungen, fachliche und pädagogische Zusammenarbeit mit Schulen, Hochschulen und wissenschaftlichen Instituten, Einladung von Behördenvertretern, Unterrichts- und Experimental Vorführungen, Vorträge und Veranstaltungen für Erwachsene und Schüler.

3.3 Weitere Arbeitsbereiche

- Wahl des Lehrervertrauensrates
- Beschlussfassung über Ordnungsmassnahmen nach der Schulordnung
- Erarbeitung der Hausordnung
- Erstellen der Richtlinien für die Verwaltung und Benutzung von Lehr- und Lernmitteln, Büchereien, Sammlungen, Gärten und Schulinventar sonstiger Art
- Verteilung der Lehr- und Lernmittel und von Spenden
- Planung der Schulveranstaltungen. Hierzu gehören insbesondere: Aufführungen, Ausstellungen, Ausflüge, Klassen- bzw. Gruppenfahrten, Elternversammlungen, Feiern, Feste.

4. Teilkonferenzen

In den Teilkonferenzen werden unter Beachtung des Beschlusses der Gesamtkonferenz die Angelegenheiten behandelt, die für den jeweiligen Arbeitsbereich der entsprechenden Konferenz von Bedeutung sind.

Die Aufgaben der Abteilungskonferenz und der Fachgruppenkonferenz sind durch die Namen der Konferenzen umschrieben. Die Aufgaben der Klassen-, Jahrgangsstufen- und der Fachkonferenz werden im Folgenden aufgeführt.

Die Beratungsergebnisse sind ggfs. der Gesamtkonferenz bekanntzugeben bzw. als Beschlussvorlagen vorzulegen; diese kann dazu Stellung nehmen bzw. muss abschließend bewerten. Eine Ausnahme bilden die Entscheidungen der Versetzungskonferenzen.

4.1 Aufgaben der Klassen-/Jahrgangsstufenkonferenz

Die Klassenkonferenz behandelt die Angelegenheiten, die eine Klasse und ihre einzelnen Schüler betreffen. Dabei kommt dem Klassenleiter eine besondere Bedeutung zu.

In der Oberstufe mit Kurssystem tritt an die Stelle der Klassenkonferenz die Jahrgangsstufenkonferenz; für sie gelten die im Folgenden beschriebenen Aufgaben entsprechend.

Zu den Aufgaben der Klassenkonferenz gehören insbesondere:

a) Erzieherische Aufgaben

- Förderung der Zusammenarbeit der Schüler in der Klasse
- Förderung der individuellen Fähigkeiten und Beurteilung der einzelnen Schüler
- Austausch von Erfahrungen über das Verhalten der Klasse und einzelner Schüler
- Förderung der Zusammenarbeit mit den Eltern und den Klassenpflegschaft-Vorsitzenden.
- Planung und Durchführung von Klassenveranstaltungen
- Beschlussfassung über erzieherische Maßnahmen und Ordnungsmassnahmen nach der Schulordnung

b) Unterrichtliche Aufgaben

- Zusammenarbeit der in einer Klasse unterrichtenden Lehrer in didaktischen und methodischen Fragen
- Koordinierung von Unterrichtsthemen und -methoden



- Gestaltung der Klassenarbeiten und der Hausaufgaben
- Vorbereitung von Prüfungen

c) Zeugnisse und Versetzungen

- Festsetzung der Zeugnisse (aber nicht die Zensuren in den einzelnen Fächern).
- Beschlussfassung über Versetzung

4.2 Aufgaben der Fachkonferenz

Die Fachkonferenz behandelt Fragen des einzelnen Faches, sofern erforderlich, in Abstimmung mit anderen Fächern, insbesondere:

- Didaktik und Methodik
- Lehr- bzw. Jahresarbeitspläne
- Fachliche Anforderungen und Leistungsbewertung
- Bedarf von Lehr- und Lernmitteln
- Fachsammlungen und andere fachgebundene Einrichtungen
- Ergänzende Veranstaltungen in Form von Arbeitsgemeinschaften oder freiwilligem Unterricht

5. Verfahrensweise

Für alle Konferenzen gilt eine einheitliche Verfahrensweise.

5.1 Teilnahmepflichten

Lehrer und Erzieher sind zur Teilnahme an einer ordnungsgemäß einberufenen Konferenz verpflichtet.

5.2 Anzahl der Konferenzen

- Gesamtkonferenzen finden mindestens viermal im Schuljahr statt. Die Eröffnungskonferenz des Schuljahres findet spätestens zwei Arbeitstage vor Beginn des Unterrichts statt.
- Klassenkonferenzen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Schuljahr statt; in der Orientierungsstufe (Klasse 5 und 6) mindestens zweimal im Halbjahr.
- Fachkonferenzen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal zu Beginn des Schuljahres statt.
- Die übrigen Konferenzen finden nach Bedarf statt.

5.3 Ort, Zeit, Einberufung und Tagesordnung

Konferenzen finden in der Schule außerhalb der Unterrichtszeit statt. Sofern der Schulleiter nicht den Vorsitz führt, ist der Termin mit ihm abzustimmen.

Der Vorsitzende beruft die Konferenz ein. Er gibt spätestens sechs Tage vorher Zeit und Tagesordnung bekannt.

Anträge zur Tagesordnung der Konferenz müssen dem Vorsitzenden spätestens zwei Tage vor der Sitzung schriftlich vorliegen.

Im Bedarfsfall kann der Vorsitzende Konferenzen ohne Einhaltung der genannten Frist einberufen. Er muss dies zu Beginn der Sitzung begründen.

Eine Konferenz wird vom Vorsitzenden innerhalb von einer Woche einberufen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich die Einberufung der Konferenz beantragt. Die gewünschten Gegenstände der Beratung sind schriftlich dem Antrag beizufügen.

5.4 Vorsitze



Den Vorsitz führt grundsätzlich der Schulleiter. Ist der Schulleiter verhindert, übernimmt in der Gesamtkonferenz der ständige Stellvertreter den Vorsitz.

Der Schulleiter kann den Vorsitz in allen anderen Konferenzen den zuständigen Leitern bzw. Lehrern übertragen. Bei Versetzungskonferenzen führt der Schulleiter in der Regel den Vorsitz.

5.5 Mitglieder der Konferenzen

Mitglieder der Gesamtkonferenz sind alle an der Schule tätigen Lehrer und Erzieher (vermittelte Lehrer, deutsch- und fremdsprachige Ortskräfte).

Mitglieder der Teilkonferenz sind die in dem jeweiligen schulischen Bereich tätigen Lehrer und Erzieher.

Mitglieder der Fachkonferenz sind außerdem je ein Eltern- und Schülervvertreter, die nach den Ordnungen für die Eltern- bzw. Schülermitwirkung bestimmt werden.

5.6 Weitere Teilnehmer bei Gesamtkonferenzen

Zu jeder Gesamtkonferenz wird der Schulträger eingeladen, der sich durch eines seiner Mitglieder vertreten lässt.

Vertreter der Elternbeiräte und der Schülermitwirkung bzw. Eltern und Schüler können zu Tagesordnungspunkten, die für sie von Bedeutung sind, vom Vorsitzenden eingeladen werden.

Der Vorsitzende kann weitere Teilnehmer (z.B. Behördenvertreter) zu einer Konferenz oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen, sofern sie durch ihr Amt oder ihren Auftrag eine Beziehung zur Arbeit der Schule haben.

5.7 Stimmberechtigungen

In der Gesamtkonferenz sind alle Mitglieder stimmberechtigt, die mindestens die Hälfte der für die entsprechende Lehrergruppe an der Schule vorgesehenen wöchentlichen Pflichtstundenzahl, jedoch nicht weniger als zwölf Wochenstunden Unterricht erteilen bzw. eine entsprechende Dienstleistung erbringen. Die anderen Lehrer und die eingeladenen Teilnehmer haben beratende Stimme.

In den übrigen Konferenzen ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Bei der Behandlung von Fragen, die sich auf einen einzelnen Schüler beziehen, sind in Klassen- und Jahrgangsstufenkonferenzen nur die Lehrer abstimmungsberechtigt, die ihn unterrichten.

5.8 Abstimmungen

Beschlüsse werden in Konferenzen durch Abstimmung gefasst.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In der Versetzungskonferenz ist Stimmenthaltung unzulässig.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Geheime Abstimmung erfolgt in der Gesamtkonferenz, wenn sie von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird, sonst und in allen anderen Konferenzen wird offen abgestimmt.

Bei Entscheidungen, bei denen es um die Beurteilung eines Schülers oder die Bewertung seiner Leistung geht, muss offen abgestimmt werden; Stimmenthaltung ist dabei unzulässig.

Bei Abstimmungen ist niemand an Weisungen gebunden.

5.9 Verpflichtungen zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Konferenz sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende verpflichtet eingeladene Teilnehmer zur Verschwiegenheit. Die Verpflichtung kann vom Vorsitzenden insgesamt oder teilweise aufgehoben werden. Die Aufhebung muss in der Niederschrift vermerkt werden.



5.10 Gültigkeit der Beschlüsse

Beschlüsse, die von Konferenzen im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefasst werden, binden alle Lehrer der Schule. Der Schulleiter ist für die Durchführung der Konferenzbeschlüsse verantwortlich.

Steht nach Ansicht des Schulleiters ein Beschluss nicht im Einklang mit geltenden Bestimmungen, ist er verpflichtet, unverzüglich die Entscheidung der zuständigen Stelle einzuholen. Bis zur Entscheidung der zuständigen Stelle wird die Durchführung des Konferenzbeschlusses ausgesetzt.

5.11 Niederschriften

Über jede Sitzung wird eine Niederschrift in deutscher Sprache angefertigt. Zu ihrer Abfassung kann der Vorsitzende jedes deutschsprachige Mitglied verpflichten.

Die Niederschrift ist rechtzeitig vor der darauffolgenden Sitzung bekanntzugeben. Erfolgt kein Einspruch, wird die Niederschrift als genehmigt von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet. Über Einspruch gegen Form und Inhalt der Niederschrift entscheidet die Konferenz.

Die Niederschriften werden als Teil der Schulakten aufbewahrt.

6. Sonderbestimmung

Die Befugnis der Beauftragten der Kultusministerkonferenz und der Zentralstelle für das Auslandschulwesen, Dienstbesprechungen abzuhalten, bleibt von dieser Konferenzordnung unberührt.

7. Schlussbestimmung

Diese Richtlinien für eine Konferenzordnung, die im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt ausgearbeitet worden sind, werden mit dem Tag der Beschlussfassung der Kultusministerkonferenz in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wird der Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18. Juli 1969 gegenstandslos.